

Beschluß Nr. 8/8/97 über den Entwurf zur Erhaltungssatzung der Gemeinde Menz

1. Die Erhaltungssatzung besteht aus der Planzeichnung, dem Textteil mit den Festsetzungen und einer Begründung.
2. Die vorliegende Erhaltungssatzung nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB wird von der Gemeindevertretung billigend zur Kenntnis genommen und als

Satzung beschlossen. Die Satzung liegt während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme im Bauamt Granssee bereit:

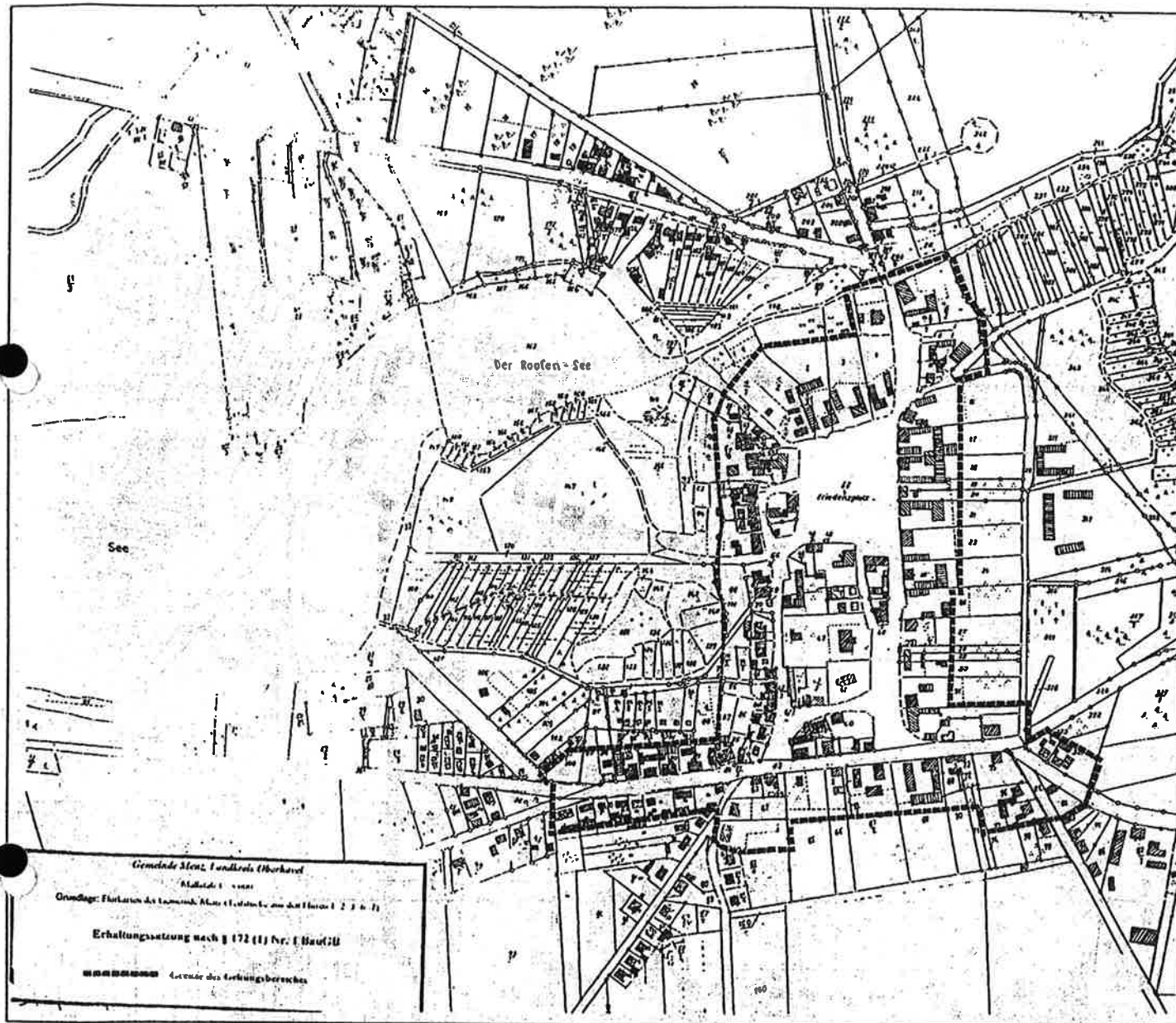
montags, mittwochs u. donnerstags	von 9.00 - 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

3. Die Erhaltungssatzung und der Beschluß hierüber ist durch das Amt Granssee und Gemeinden dem Landkreis Oberhavel zuzuleiten.

Nobis
Amtdirektor

Siegel

Dr. Henkel
Bürgermeister



Gemeinde Menz

Erhaltungssatzung nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, geändert durch Artikel 2 des Magnetschwebbahngesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), sowie der Überleitungsrichtlinie für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen vom 30.07.1996 (BGBl. I Nr. 40) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des BauGB-MaßnG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), sowie § 89 der BbgBO vom 01.06.1994 (GVBl. I S. 126) und § 5 der Brandenburgischen Gemeindeordnung (Kommunalverfassung vom 29.09.1994 - GVBl. S. 398 ff), sowie §§ 8-8c des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 08.08.1993 (BGBl. I S. 1458) und dem Brandenburgischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25.07.1992 (GVBl. S. 208) und der Verordnung über die bauliche Nut-

zung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1994 (BGBl. I S. 466), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am ... folgende Satzung über die Erhaltung des Dorfes Menz und des Ortsteils Roofen erlassen:

§ 1 Inhalt

Die vorliegende Erhaltungssatzung nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB besteht aus diesem Textteil, einer Karte und einer Begründung.

§ 2 Räumlicher Bezug

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist festgelegt auf das in der beiliegenden Karte mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umschlossene Gebiet.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

Innerhalb dieses Gebietes bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 4 Versagungsgründe

Die Genehmigung zum Abriß, einer Änderung oder einer Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im

Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen entweder das Orts- bzw. Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 5 Errichtung baulicher Anlagen

Die Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Der Abbruch, die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen in dem in § 2 dieser Satzung genannten Gebiet kann gemäß § 213 (2) BauGB als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Nobis

Amtsleiter

Siegel

Dr. Henkel
Bürgermeister

Erhaltungssatzung für die Gemeinde Menz

Begründung

Die historisch gewachsene Bbauungsstruktur des Dorfes Menz ist wegen seiner städtebaulichen Gestalt schützens- und erhaltenswert. Der Bereich des Dorfkerns mit seiner Bepflanzung ist daher nach Auskunft der unteren Denkmalbehörde des Kreises Gransee vom 05.10.1992 bereits denkmalgeschützt.

Die Gemeinde Menz strebt eine geordnete Entwicklung ihrer örtlichen Strukturen zum Erhalt der regionalen Eigenheiten an. Zu diesen Eigenheiten gehört insbesondere die städtebauliche Gestalt des Dorfes. Ein Schutz des historischen Siedlungsgrundrisses ist auch im Hinblick auf die touristische Attraktivität der Gemeinde am Rande der Rheinsberg-Fürstenberger Seenplatte notwendig, um die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu unterstützen.

Im Hinblick auf die genannten Faktoren hat die Gemeinde am 13.02.1997 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB beschlossen. Diese Satzung soll die geordnete Entwicklung der Gemeinde ermöglichen und gleichzeitig die städtebauliche Struktur erhalten und bewahren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dem Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigte Erhaltungssatzung der Gemeinde Menz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Gransee, den 19.08.1997

Nobis
Amtsleiter

Gemeindezusammenschluß In der entscheidenden Phase

Die Gemeindevertretungen Dallgow, Großwoltersdorf, Wolfsruh und Zernikow haben im Rahmen von Einwohnerversammlungen die Möglichkeit eines Gemeindezusammenschlusses diskutiert, anschließend den Grundsatzbeschluss zum Zusammenschluß gefaßt und den Termin für den Bürgerentscheid auf den 7. September 1997 festgelegt. In den zurückliegenden Wochen wurde ein gemeinsamer Vertragsentwurf erarbeitet und in den Gemeindevertretungen erörtert. Dieser Vertragsentwurf, der hier abgedruckt ist, soll in den Gemeinden mit den Bürgern diskutiert werden. Dafür sind folgende Termine für Einwohnerversammlungen in den Gemeinden festgelegt:

28. August 1997 19.30 Uhr
Großwoltersdorf, Gemeindezentrum am Sportplatz
29. August 1997 19.00 Uhr,
Wolfsruh, Gemeindebüro
30. August 1997 19.00 Uhr,
Dollgow, Gaststätte Seelig
01. September 1997 19.00 Uhr
Zernikow, Waldschänke in Burow

Vertragsentwurf

Vertrag über den Zusammenschluß von Gemeinden

Die amtsangehörigen Gemeinden

Dollgow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow

alle vertreten durch den Amtsdirektor des „Amtes Gransee und Gemeinden“ schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gemeindezusammenschluß

- Die Gemeinden Dollgow, Großwoltersdorf, Wolfsruh und Zernikow schließen sich gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg zu der neuen Gemeinde Großwoltersdorf zusammen.
- Der Zusammenschluß soll auch dann, wenn nicht alle Gemeinden dem Zusammenschluß beim Bürgerentscheid zustimmen, zwischen den Gemeinden erfolgen, wo die Gemeinden den Zusammenschluß beim Bürgerentscheid befürworten.
- Die neue Gemeinde Großwoltersdorf wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden.

§ 2 Benennung von Ortsteilen

- Die Gemeinden Wolfsruh, Zernikow, Dollgow und Großwoltersdorf werden nach § 54 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Ortsteile der neuen Gemeinde. Die in den sich zusammenschließenden Gemeinden bereits bestehenden Ortsteile werden übernommen, ohne Ortsteile nach § 54 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg zu werden.
- Die älthergebrachten Gemeindebezeichnungen der ehemaligen Gemeinden Wolfsruh, Zernikow, Dollgow und Großwoltersdorf gelten für die ehemaligen Gemeindegebiete weiter. Auf den Ortsschildern nach der Straßenverkehrsordnung steht in den Ortsteilen in großen Buchstaben der Name des Ortsteiles und in kleineren Buchstaben darunter der Name der neuen Gemeinde.

§ 3 Wahrung der Eigenart

- Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die Interessen aller vertragschließenden Gemeinden bzw. der Ortsteile zu wahren. Das kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden. Insbesondere sind die bestehenden Vereine und Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln und zu fördern. Traditionelle Veranstaltungen wie Dorffeste, Reittumiere usw. sollen durch die neue Gemeinde fortgeführt und nach Möglichkeit des jeweiligen Haushaltes unterstützt werden.
- Die neue Gemeinde Großwoltersdorf verpflichtet sich, in den ehemaligen Gemeinden, die in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführten Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe des Haushaltes im Bestand zu erhalten.
- Die neue Gemeinde schöpft alle verhältnismäßigen Möglichkeiten aus, um den Erhalt des Stützpunktes der Feuerwehren in den Ortsteilen zu sichern.
- Für das gemeindliche kulturelle und sportliche Leben wird für die Ortsteile nach § 54 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg im Rahmen der Möglichkeit des jeweiligen Haushaltsplanes ein Budget festgelegt.

§ 4 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der neuen Gemeinde Großwoltersdorf maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Gemeinden Großwoltersdorf, Dollgow, Wolfsruh und Zernikow als solches in der neuen Gemeinde.

§ 5 Ortsrecht

- Mit Wirksamwerden des Vertrages gilt bis auf die Hundesteuersatzung, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wasser- und Bodenverband und das grundstücksbezogene Ortsrecht nach Baugesetzbuch das Ortsrecht der jetzigen Gemeinde Großwoltersdorf für die neue Gemeinde Großwoltersdorf.
- Die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinden gelten bis zum 31.12.1998, dem Ablauf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, weiter. Nach Ablauf der Genehmigung ist durch die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Großwoltersdorf eine neue Hundesteuersatzung zu beschließen und zu erlassen.
- Für die Gebührensatzungen zur Erhebung der Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände gelten, solange sie nicht geltendes Recht verletzen für die künftigen Ortsteile Großwoltersdorf, Zernikow und Wolfsruh die Gebührensatzung der ehemaligen Gemeinde Großwoltersdorf. Für den Ortsteil Dollgow gilt die Gebührensatzung der ehemaligen Gemeinde Dollgow solange weiter, bis eine neue einheitliche Gebührensatzung in Kraft tritt.